



Dr. Ralph Göbel-Zimmermann

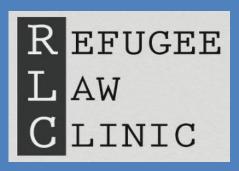
Dr. Stephan Hocks

Deutsches, Europäisches und Internationales Flüchtlingsrecht

WS 2015/216

Begrüßung

- 1. Vorstellung des Projekts "Refugee Law Clinic" (Wiss. Mit. Laura Hilb & Lisa vom Felde)
- 2. Literatur und Internet zum Thema Flüchtlingsrecht
- 3. Kurze Geschichte des Asylrechts
- 4. Die aktuelle "Flüchtlingskrise"
- 5. Die an dem Asylverfahren beteiligten Behörden und Personen



Refugee Law Clinic

Ausbildungsprojekt im Asyl- und Flüchtlingsrecht

Ablauf der Ausbildung

WINTERSEMESTER

SOMMERSEMESTER

Deutsches, europäisches und internationales Flüchtlingsrecht Vorlesung, Dr. Ralph Göbel-Zimmermann / Dr. Stephan Hocks Asylrechtliche Fälle in der praktischen Beratung Übung, RA Dr. Hocks

Praktikum in den Semesterferien

Asyl- und Flüchtlingsrecht Blockseminar, Dr. Ralph Göbel-Zimmermann

Hospitation in der EAE Gießen

Regelmäßige Projektgruppentreffen und Supervision der Studierenden der RLC Ein Einstieg ist immer nur zum Wintersemester möglich!

Vorlesung: Deutsches, europäisches und internationales Flüchtlingsrecht

- Mittwochs 18.00-20.00 Uhr
- Wahlveranstaltung Schwerpunktbereich 4 & 5, AfK-Veranstaltung
- Prüfungsleistung: Abschlussklausur
- Projektgruppentreffen

Semesterferien: Praktikum (1 Monat)

Anerkennung als Pflichtpraktikum durch JPA möglich

Beginn der Hospitationen

Übung: Asylrechtliche Fälle in der praktischen Beratung

- Dr. Stephan Hocks
- Wahlveranstaltung Schwerpunktbereich 4 & 5

Blockseminar: Asyl- und Flüchtlingsrecht

- Dr. Ralph Göbel-Zimmermann
- Seminararbeit: asylrechtliches Gutachten und Referat
- Seminarleistung i.S.d. Schwerpunktbereich 4 & 5

Informationstreffen für Interessierte:

Mittwoch, 21.10.2015 17:30 Uhr Dekanatsitzungsaal

(Licher Straße 72)

Bewerbungsverfahren für Teilnahme: Praktikumsfragebogen & Motivationsschreiben
 (Bewerbungsfrist: 8. November 2015)

Kontakt:

Laura Hilb & Lisa vom Felde

(wiss. Mitarbeiterinnen)

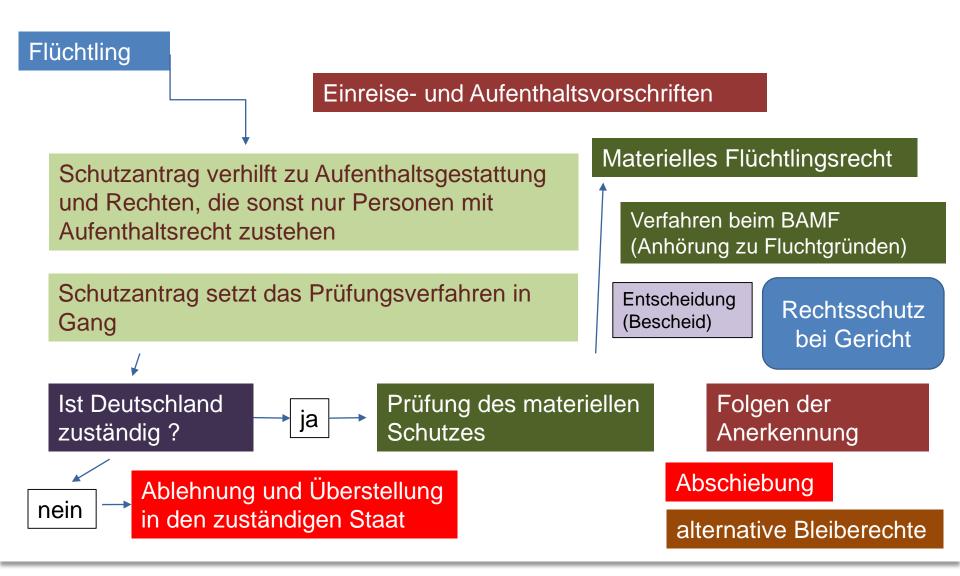
rlc@recht.uni-giessen.de

Tel: 06 41 / 99 - 2 10 66

Die Vorlesung folgt dem Ablauf der Schutzantragstellung:

- I. Einleitung: Aufenthaltsrecht: Einreise, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit in Deutschland
- II. Der Schutzantrag und seine Folgen
- III. Internationale Zuständigkeit für das Asylverfahren (Dublin-III-VO)
- IV. Materielles Flüchtlingsrecht (Voraussetzungen des Schutzes)
- V. Das Anerkennungsverfahren vor dem Bundesamt
- VI. Rechtsschutz gegen Ablehnung
- VII. Folgen aus dem Schutzstatus (Rechte eines anerk. Flüchtlings)
- VIII. Abschiebung und Aufenthaltsperspektiven im Falle einer gescheiterten Anerkennung

Die Vorlesung folgt dem Ablauf der Schutzantragstellung:



Literatur und Internet





- http://www.proasyl.de
- http://www.asyl.net
- http://www.ecre.org
- https://www.ecoi.net
- http://www.migrationsrecht.net
- http://bamf.de
- http://www.asyl.net

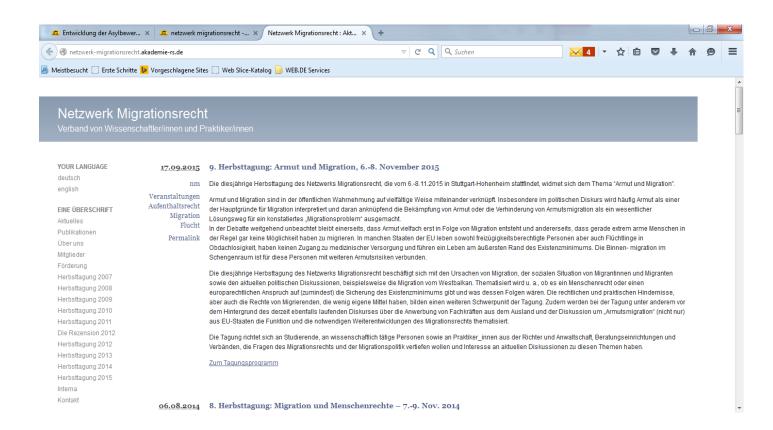
http://www.unhcr.de



http://fluechtlingsforschung.net



http://netzwerk-migrationsrecht.akademie-rs.de



http://www.asyl.net/index.php?id=startseite Informationsverbund Asyl

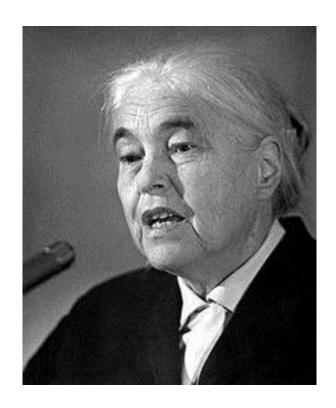


Kurze Geschichte des Asylrechts

- Antike: Der älteste Beleg für den Flüchtlingsschutz zur Behauptung des Territorialprinzips ist ein Friedensvertrag aus dem Jahre 1280 v.Chr. zwischen dem König der Hethiter und Ramses II "Wenn ein Flüchtling aus deinem Land Hatti kommt, so gibt man ihn dir nicht zurück; aus dem Land Hatti einen Flüchtling zurückzugeben ist nicht rechtens."
- Asylos (griech.) heißt Zufluchtsstätte. Damit war im Altertum nicht das Territorium eines anderen Staates gemeint, in dem ein Flüchtling der Verfolgung durch den Heimatstaat entgehen konnte, sondern ein Ort, der unter der Herrschaft der Götter stand (Tempel, Kirche, Kloster).
- Das Asylrecht im heidnischen Sinne wurde von den politischen Mächten noch bis zu Beginn der absolutistischen Epoche respektiert.
- Unter einem Asyl verstand man später auch ein Hospital oder eine Herberge, in der Menschen vor Obdachlosigkeit und Not Zuflucht finden konnten.

- Neuzeit: Im Zeitalter des Absolutismus nehmen die Landesherrn Souveränität über ihr Territorium in Anspruch. Dem entspricht die Weigerung, Flüchtlinge an das Ausland auszuliefern.
- ➤ 1789: Die Französische Revolution und die politischen Reformund Revolutionsbewegungen in Europa setzt dem bisherigen einheitlichen Interesse aller Staaten an der Aufrechterhaltung der politischen Herrschaftsform des Absolutismus ein Ende. Staaten, die für sich die Freiheit errungen hatten, sahen sich moralisch verpflichtet, Menschen Zuflucht zu gewähren, die in ihrer Heimat wegen ihrer Opposition zum (alten) politischen System strafrechtlich verfolgt wurden.

- ➤ 1915 ff.: Nach dem 1. Weltkrieg wird der Flüchtling zu einem dramatischen Massenphänomen in Europa.
 - Im Jahre 1915 Genozid an den Armeniern, von denen viele nach Europa fliehen. Dem folgt 1922 die Vertreibung durch die Türkei.
 - Die Oktoberrevolution 1917 in Russland löst eine Fluchtwelle von mehreren hunderttausend Menschen aus
 - Später lösen die Machtergreifung Mussolinis in Italien und der Bürgerkrieg in Spanien Fluchtbewegungen aus.
 - Sie werden allerdings in den Schatten gestellt durch die Fluchtbewegungen, die durch den Nationalsozialismus in Deutschland ab 1933 ausgelöst werden.



Anna Seghers "Transit" (1944)

"Stell Dir vor, Du hast es erreicht, Dein Visum, Dein Transit, Du bist reisefertig, hast Dich von allen Deinen Lieben verabschiedet, Dein Leben hinter Dir gelassen und dann verweigert man Dir den Ausreisestempel."

"Transitstempel ... Transitsorgen ... Transitgerüchte ... Transitgeflüster ... Transit

- 1920: Der Völkerbund wird gegründet. Er nimmt sich der Aufgabe einer internationalen Flüchtlingshilfe an und bestellt zu diesem Zweck das Amt des Hochkommissars für Flüchtlinge, das mit Fridjof Nansen besetzt wird.
- 1945: Die 1945 in San Francisco gegründete UNO errichtet die International Refugee Organization (IRO) als UN Agentur.
- ➤ 1946: Hessen (Art. 7 II HV) und Bayern verankern in ihren Verfassungen ein Asylgrundrecht, ebenso 1947 das Saarland und Rheinland-Pfalz.
- 1949: Asylgrundrecht nach Art. 16a GG.

Verfassung des Freistaates Bayern vom 2.12.1946

Art. 105: Ausländer, die unter Nichtbeachtung der in dieser Verfassung niedergelegten Grundrechte im Ausland verfolgt werden und nach Bayern geflüchtet sind, dürfen nicht ausgeliefert und ausgewiesen werden.

Verfassung des Landes Hessen vom 01.12.1946

Art. 7: Kein Deutscher darf einer fremden Macht ausgeliefert werden. Fremde genießen den Schutz vor Auslieferung und Ausweisung, wenn sie unter Verletzung der in dieser Verfassung niedergelegten Grundrechte im Ausland verfolgt werden und nach Hessen geflohen sind.

Verfassung des Saarlandes vom 15.12.1946 idF. vom 20.12.1956

Art. 11: Kein Deutscher darf einer fremden Macht ausgeliefert werden. Asylrecht genießt, wer unter Verletzung der in dieser Verfassung niedergelegten Grundrechte verfolgt und in das Saarland geflohen ist. Das Nähere regelt das Gesetz.

Väter des Grundgesetzes

und seine Mütter





19. Sitzung des Parlamentarischen Rates am 4.12.1948

Carlo Schmid (SPD): "Die Asylgewährung ist immer auch eine Frage der Generosität, und wer generös sein will, muss riskieren, sich gegebenenfalls in der Person geirrt zu haben. Wenn man eine Einschränkung vornimmt, etwa so: Asylrecht ja, aber soweit der Mann uns politisch nahesteht oder sympathisch ist, so nimmt das zu viel weg."

von Mangoldt (CDU): "Ich brauche nur darauf hinzuweisen, wenn wir irgendeine Einschränkung aufnehmen würden, wenn wir irgend etwas ausnehmen würden, um die Voraussetzungen für die Gewährung des Asylrechts festzulegen, dann müsste an der Grenze eine Prüfung durch die Grenzorgane vorgenommen werden. Dadurch würde die ganze Vorschrift wertlos."

Carlo Schmid: "Dann beginnt das Spiel: Man schickt den Mann zurück, oder man schickt ihn an die andere Grenze, und von dort geht es wieder weiter." Das Grundrecht auf Asyl wurde in Art. 16 Abs. 1 GG a.F. nach den bitteren Erfahrungen in der Zeit des Nationalsozialismus 1949 im Grundgesetz als keinen Einschränkungen unterliegendes, vorbehaltsloses subjektives Recht fest verankert (str. vgl. Tiedemann, ZAR 2009, 161)

Der erste Entwurf lautete noch: "Politisch Verfolgte genießen Asylrecht im Rahmen des allgemeinen Völkerrechts." Der Umfang des Asylrechts sollte **nicht** weitergehen als vom Völkerrecht vorgesehen. Dazu der Abg. v. Mangoldt: "Wir sind eine schwache Nation, und ohne Mittel, um weitergehenden Schutz zu gewähren …". Auf Vorschlag des Abg. Carlo Schmid werden die Worte "im Rahmen des allgemeinen Völkerrechts" schließlich mit der Begründung gestrichen, dass diese Regeln bereits durch anderweitige Vorschriften des GG (Art. 25) zum Bestandteil des Bundesrechts erklärt worden seien.

- ➤ 1948: In den ersten Entwürfen zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist ein subjektives Asylrecht des Flüchtlings vorgesehen: "Jeder hat das Recht, Asyl zu suchen und zu bekommen." Die am 10.12.1948 verkündete Fassung kennt dagegen nur noch das "Recht, in anderen Ländern Zuflucht vor Verfolgung zu suchen und zu genießen.", aber eben nicht mehr "zu bekommen".
- ➤ 1949: Die UNO errichtet die *United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East* (UNRWA).
- ▶ 1950: Am 14.12. wird der United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) gegründet.
- ➤ 1953: Die BRD ratifiziert das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention)

- ▶ 1965: Das erste Ausländergesetz tritt in Kraft. Es regelt auch das Anerkennungsverfahren für Flüchtlinge nach der GFK und – das ist neu – für "andere Ausländer", die im iSd. Art. 16 II 2 GG politisch verfolgt sind. Auch die Asylberechtigten erhalten jetzt denselben Status wie die GFK-Flüchtlinge. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) wird errichtet.
- ➤ 1969: Im November tritt das Zusatzprotokoll zur GFK von 1967 für die BRD in Kraft, wonach die zeitliche Beschränkungsklausel (Ereignisse vor dem 1.1.1951) entfällt. Damit war der Schutzbereich der GFK und des Art. 16 II 2 GG vollständig identisch.

- ➤ 1979: Seit Mitte der 70er Jahre steigen die bis dahin unbedeutenden Zahlen der Asylbewerber dramatisch an. Die Zahl von 1979 liegt um 955% über der von 1971. 1992 wird der Rekord von 438.191 Asylbewerbern erreicht
- ➤ 1992: Die populistische Asyldebatte in Hinblick auf 438.000 Erstasylanträge führte u.a. zu Brandanschlägen auf Flüchtlingsheime durch Rechtsextreme (Rostock-Lichtenhagen, Solingen. Hoyerswerda, Mölln u.a.)

- 1993: Unter dem Eindruck stark wachsender
 Asylbewerberzahlen wird das Asylgrundrecht wird in Art.
 16 II 2 gestrichen.
- Verstümmelung des Asylgrundrechts (Navid Kermani) und Degradierung in einen Buchstabenartikel 16a GG durch den Asylkompromiss von CDU, SPD und FDP vom 06.12. 1992 ("Nikolauspapier"): "Politisch Verfolgte genießen Asylrecht" aber nicht bei uns?!"
- Schutzbereichsbegrenzung durch "Sichere Drittstaatenregelung" (Abs. 2) und Gesetzesvorbehalt "Sichere Herkunftsstaatenregelung" (Abs. 3) und Beschneidung des Rechtsschutzes (Abs. 4)
- ➤ 1996: BVerfG bestätigt durch Urteile vom 14.5.1996 den "Asylkompromiss" in allen wesentlichen Punkten.

Asylgrundrecht (Art. 16a GG)

Ursprünglich von 1949 bis 1993 (Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG)

Abs. 1: Politisch Verfolgte genießen Asylrecht

Einschränkungen seit 1993 (Art. 16a GG):

Abs. 2: Drittstaatenregelung

(Einreiseweg, Schutzgürtel sicherer Drittstaaten, jetzt alles EU- Mitgliedstaaten, Konzept der normativen Vergewisserung)

Abs. 3: Sichere Herkunftsstaaten

(Möglichkeit gesetzlicher Festlegung sicherer Herkunftsstaaten, wiederlegbare Vermutung der Sicherheit)

Abs. 4: Beschränkung des gesetzlichen Prüfungsumfangs im vorläufigen Rechtsschutz bei Aussetzung der Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen

(insbesondere bei sicheren Herkunftsstaaten aber sonstigen o.u.-Fällen)

Abs. 5: Öffnung für Gemeinsames Europäisches Asylsystem (zunächst Schengener Übereinkommen)

- ▶ 1997: Mit dem Vertrag von Amsterdam vom 2.10.1997 (Inkrafttreten 1.5.1999) wird die EU zuständig für die Harmonisierung des Asylrechts in der EU, wobei die Übereinstimmung mit der GFK sicherzustellen ist (Art. 63 EGV; Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts)
 - Gemeinsame Kriterien für die Prüfungszuständigkeit bei Asylanträgen
 - Gemeinsame Normen für das Asylanerkennungsverfahren
 - Gemeinsame Normen für die Anerkennung von Flüchtlingen
 - Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern
 - Mindestnormen für den vorübergehenden Schutz von Flüchtlingen und
 - Personen ,die anderweitigen internationalen Schutz benötigen

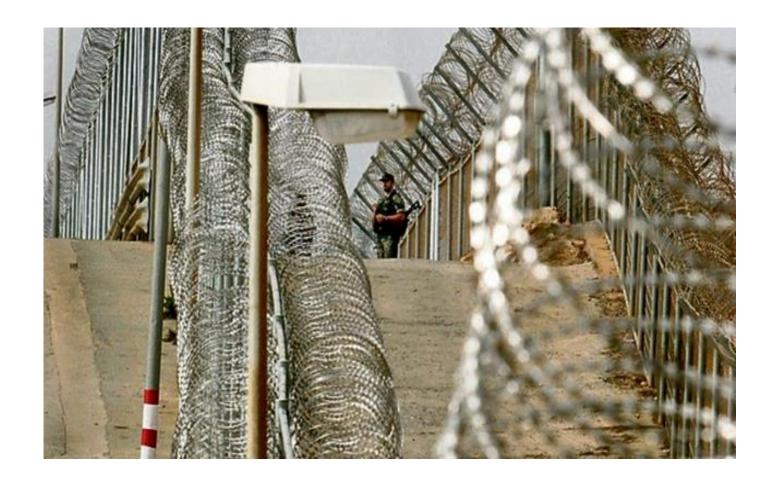
- 2005: Am 1. Januar tritt das neue Zuwanderungsgesetz in Kraft, das das alte Ausländergesetz ablöst.
- 2011: Mit der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 13.12.2011 (ABI. Nr. L 337/9 v. 20.12.2011) wird die Qualifikationsrichtlinie neu gefasst
- 2014: Westbalkanstaaten Serbien, Mazedonien, Bosnien und Herzegovina als sichere Herkunftsstaaten nach Art. 16a Abs. 3 GG
- 2015: Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz ("Asylgesetz"); weitere Westbalkanstaaten als sichere Drittstaaten (Albanien, Montenegro und Kosovo).
- 2015: Weitere Umsetzungen u.a. der EU-Rückführungsrichtlinie und der Asylverfahrensrichtlinie
- 2016: Türkei zukünftig als EU-Beitrittskandidat weiterer "sicherer Herkunftsstaat" (auch für Kurden?)?????

Aktuelle "Flüchtlingskrise"



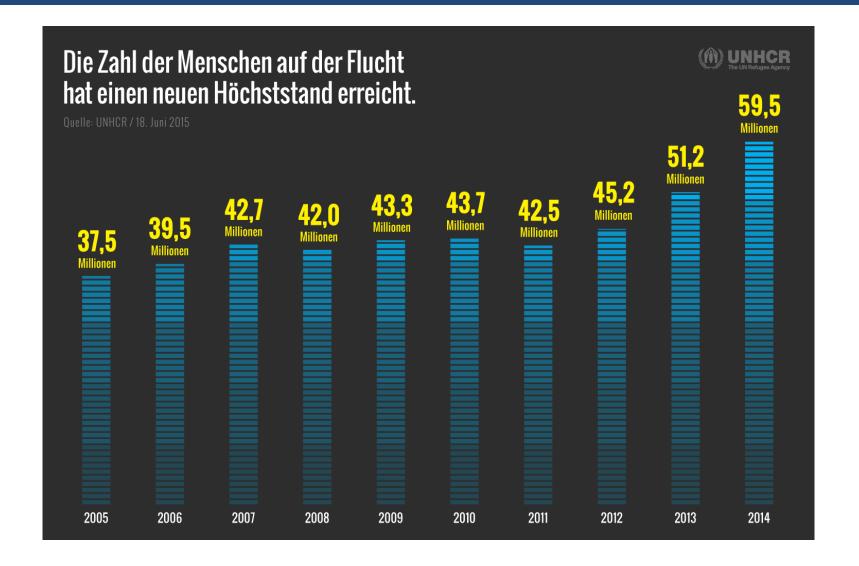


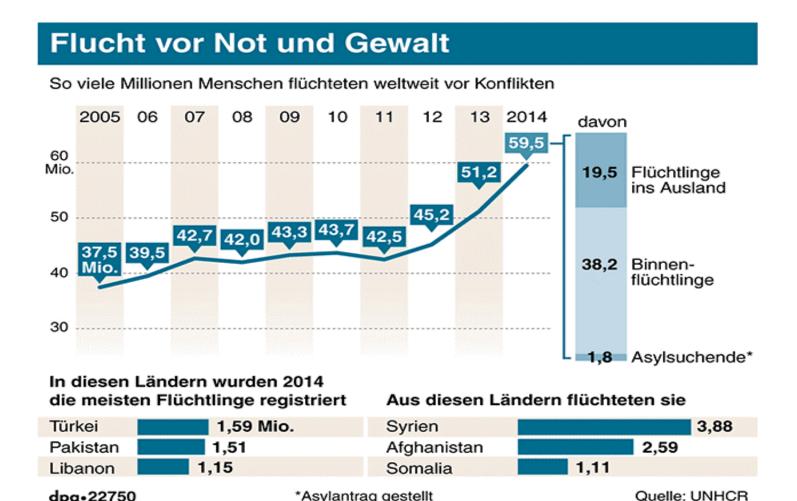




Europa mauert sich ein

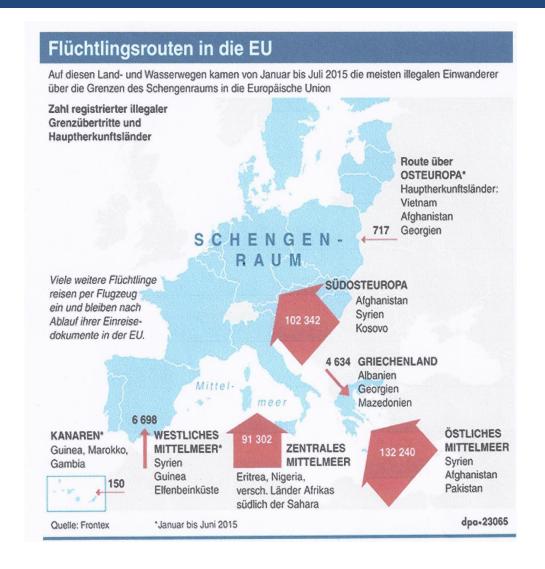
- Ungarn: Zaunbau, Verschärfung der Haftregelungen, Misshandlung in Haft, Einführung einer "Sicheren Drittstaatenregelung" für Serbien
- Dänemark: Halbierung der Sozialhilfe, Binnengrenzkontrollen
- Frankreich und Schweiz: Grenzkontrollen und Rückführungen an den Binnengrenzen
- Bulgarien: Folter in Haft, Zaunbau, illegale Zurückweisungen an den EU-Außengrenzen (Pushbacks)
- Spanien: Pushbacks in Ceuta/Mellila
- Griechenland: Humanitärer Notstand

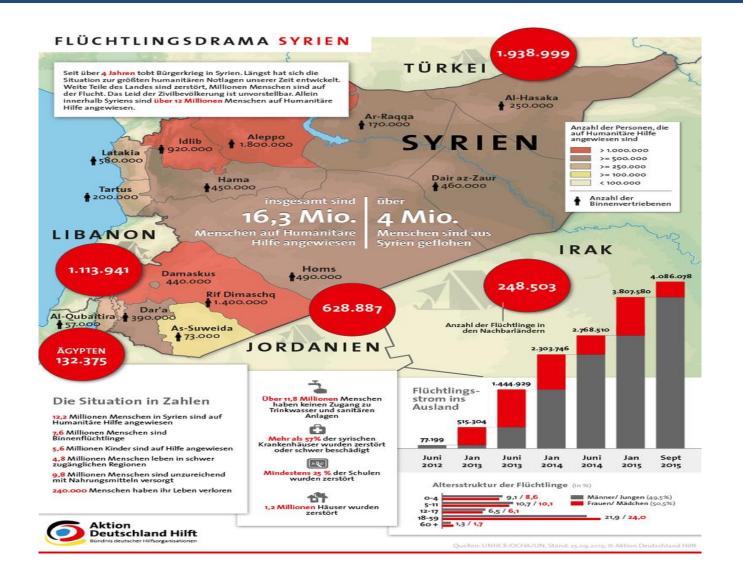


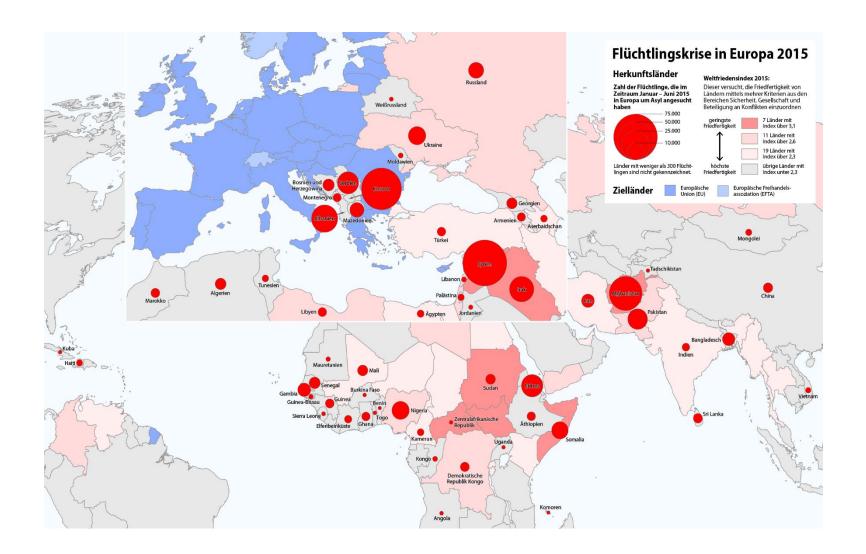


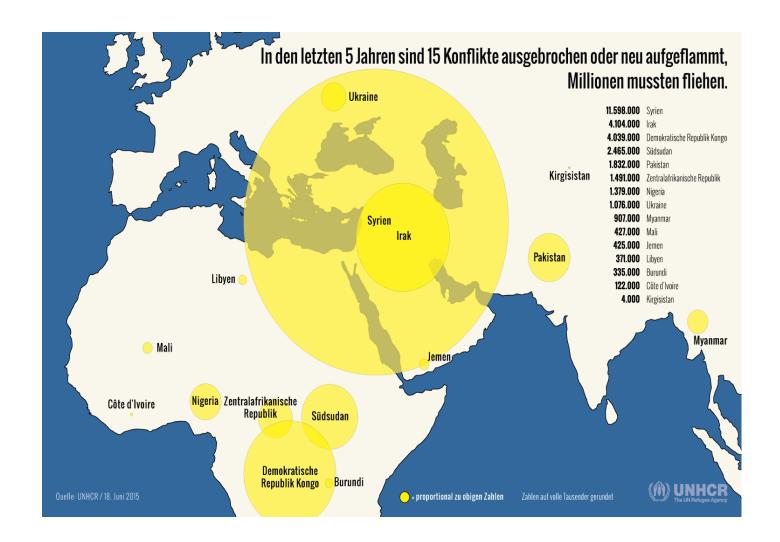
*Asylantrag gestellt

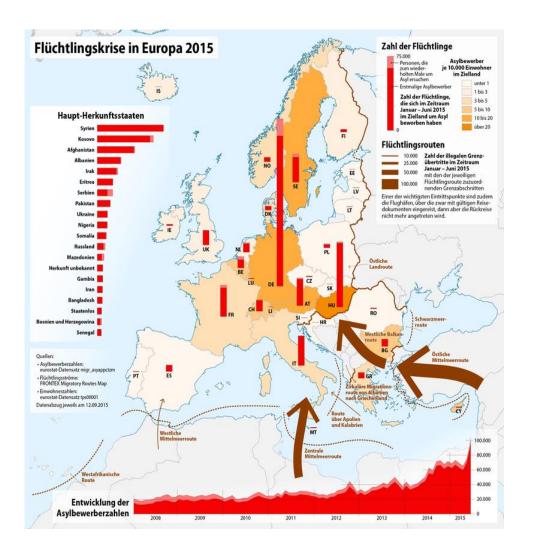
dpa+22750

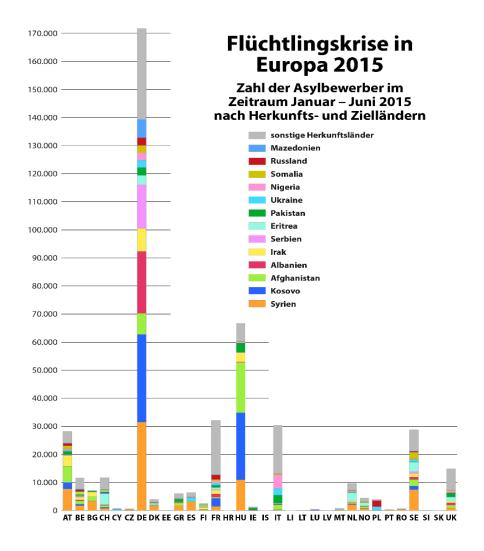


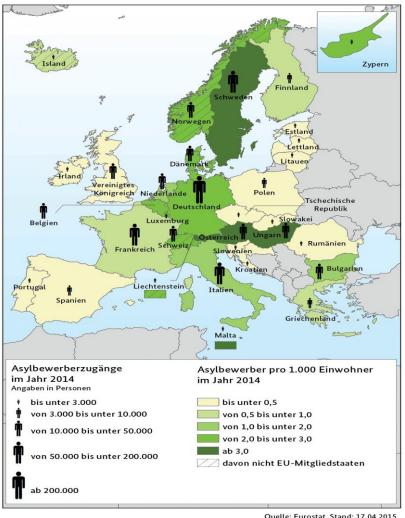




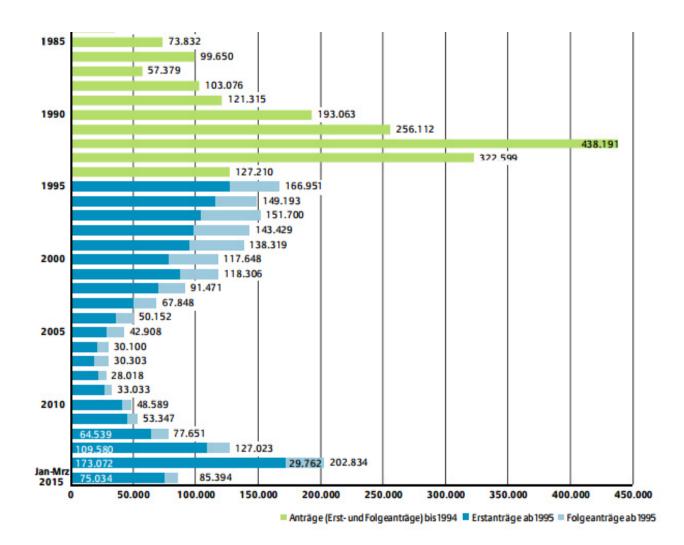


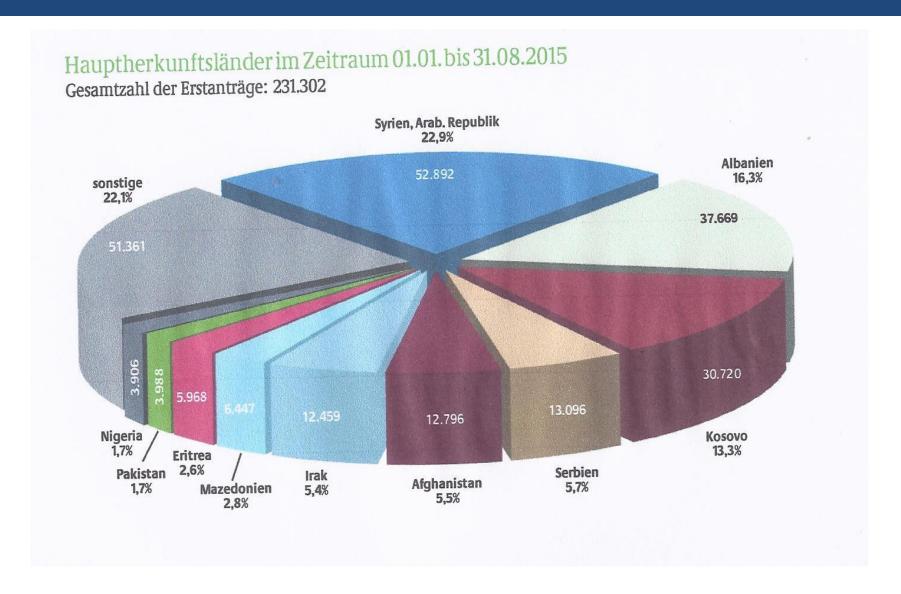






Quelle: Eurostat, Stand: 17.04.2015 © ESRI Data and Maps 2010, eigene Bearbeitung, Kartographie und Layout: Ref. 124, BAMF







Die beteiligten Behörden und Personen



Aufgaben:

- Durchführung des Asylverfahrens
- Prüfung des Schutzantrags
- Anhörung und Ermittlung von
 Hintergrund- und Länderinformationen
- Entscheidung Ablehnung oder sog.
 Statusfeststellung

Ausländerbehörde

Aufgaben:

Ausstellung der Aufenthaltsgestattung

Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis und des Passes im Falle der Anerkennung

Abschiebung im Falle der Ablehnung

Erstaufnahmeeinrichtung

Sozialamt

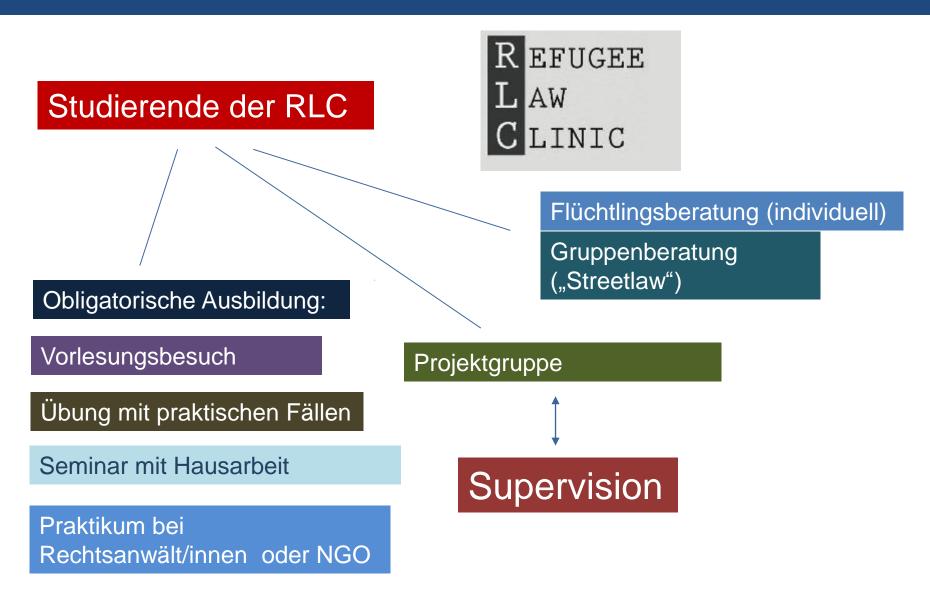
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

- Unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO)
- Freies Mandat
- Gesetzliche Gebühren
- Akteneinsichtsrechte
- Keine Überwachung des Schriftverkehrs mit inhaftierten Mandanten
- Zugang zu inhaftierten Mandanten
- Keine Überwachung des Verteidigerbesuchs in der Haft
- Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht



Rechtliche Beratung durch Personen, die nicht Rechtsanwälte / Rechtsanwältinnen sind

Kirchen und karitative Organisationen / NGOs



§ 6 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)

- (1) Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit stehen (unentgeltliche Rechtsdienstleistungen).
- (2) Wer unentgeltliche Rechtsdienstleistungen außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen erbringt, muss sicherstellen, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt. Anleitung erfordert eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistungen ausgerichtete Einweisung und Fortbildung sowie eine Mitwirkung bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

§ 9 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)

- (1) Die für den Wohnsitz einer Person oder den Sitz einer Vereinigung zuständige Behörde kann den in den §§ 6, 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 4 und 5 genannten Personen und Vereinigungen die weitere Erbringung von Rechtsdienstleistungen für längstens fünf Jahre untersagen, wenn begründete Tatsachen die Annahme dauerhaft unqualifizierter Rechtsdienstleistungen zum Nachteil der Rechtsuchenden oder des Rechtsverkehrs rechtfertigen. Das ist insbesondere der Fall, wenn erhebliche Verstöße gegen die Pflichten nach § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 oder § 8 Abs. 2 vorliegen.
- (2) Die bestandskräftige Untersagung ist bei der zuständigen Behörde zu registrieren und im Rechtsdienstleistungsregister nach § 16 öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Von der Untersagung bleibt die Befugnis, unentgeltliche Rechtsdienstleistungen innerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen zu erbringen, unberührt.

§ 20 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- 1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 oder § 15 Absatz 5 Satz 1 zuwiderhandelt, ...
- (2) ...
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Welche Folgen sind noch denkbar?

Fall: Studentin P hat im Namen des Flüchtlings F eine Klage beim Verwaltungsgericht erhoben. Eine schriftliche Vollmacht von F lag bei. Ist die Klage wirksam erhoben?

Flüchtling

J. Bundesrepublik Deutschland vertreten durch:



Verwaltungsgericht

Zuständig ist das Verwaltungsgericht am zugewiesenen Wohnort des Flüchtlings (§ 52 Nr. 2 Satz 3 VwGO)

Grundprinzipien des (Verwaltungs-)Gerichtsverfahrens:

- Unabhängigkeit des Richters (Art. 97 Abs. 1 GG): "Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen".
- Amtsermittlung, Beteiligtenrechte
- Prinzip des gesetzlichen Richters
- Prinzip des rechtlichen Gehörs

Besondere Vorschriften für das gerichtliche Verfahren im AsylVfG (bald "AsylG")

- Kürzere Klagefristen
- Fristen für Eilanträge (3 Tage im Flughafenverfahren, 1 Woche z.B. bei "Dublin"-Entscheidungen)
- Keine Beschwerde gegen Gerichtsbeschlüsse (z.B. nach Eilverfahren)
- Aufschiebende Wirkung nur im Ausnahmefall
- Berufung nur bei eingeschränkten Zulassungsgründen
- Fingierte Klagerücknahme bei Nichtbetreiben des Verfahrens (§ 81 AsylVfG)



Spezialisierung beim BAMF: Nicht in jeder Außenstellen wird jedes Herkunftsland angehört

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die auf dem Gebiet des Flüchtlingsrecht tätig sind, sind auf Herkunftsländer spezialisiert.

Auch die Kammern und Senate bei den Verwaltungsgerichten sind je nach betroffenem Herkunftsland zuständig.

Warum?

- Wissen über die Herkunftsländer ist entscheidend